

feld (DSHO) vom 15. Januar 1999 (ABl. NW. II. Nr. 3/99 S. 174) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 entfällt nach "l) die " Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher- Instituts München erfolgreich abgelegt haben" der Punkt; es wird statt dessen das Wort "oder" eingesetzt.

Im Anschluss daran wird eingesetzt "m) den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber (Test DaF) in allen vier Teilprüfungen mit der höchsten Bewertung (Leistungsstufe 5) absolviert haben."

In § 1 Abs. 3 DSHO wird im ersten Satz nach "in den Fällen des Abs. 2 Buchst. e) oder f) oder g) oder h)" noch " oder m)" hinzugefügt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 20. Juni 2001.

Bielefeld, den 3. September 2001

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang deutscher Studienbewerberinnen und -bewerber mit ausländischem Bildungsnachweis, ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern sowie staatenloser Studienbewerberinnen und -bewerber an der Universität Bielefeld (DSHO) vom 3. September 2001

- 3202 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 69 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang deutscher Studienbewerberinnen und -bewerber mit ausländischem Bildungsnachweis, ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern sowie staatenloser Studienbewerberinnen und -bewerber an der Universität Biele-